

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach Deutschland, soweit hierfür die Unterstützung der Hilfsvereine in Anspruch genommen wurde, ist weiter bedeutend rückläufig geworden. Dies dürfte aber auch nur als eine vorübergehende Erscheinung zu bewerten sein. Da mit dem Abbau der sozialen Fürsorge bei der deutschen Gesandtschaft in Bern bald zu rechnen ist, wird die Zukunft wohl auf dem Gebiete der Heimbeförderung und der Rückwanderungsbewegung höhere Anforderungen an Mittel und Arbeitskraft stellen. — Die meisten der Unterstützten sind immer noch Badener (1573 wie im Vorjahr), Preußen (1248 statt 1494), Württemberger (864 statt 1040), Bayern (513 statt 593). Auch wenn man der eigenen schwierigen Lage dieser Länder Rechnung trägt, so ist es doch sehr zu bedauern und eine schwere Enttäuschung, daß den dringenden Geuchen des Vorortes an die Regierungen auch von keiner einzigen Stelle genügende Beachtung geschenkt wurde. Die Beiträge, die dem Verband vor 10, 20 und noch mehr Jahren bewilligt waren, werden heute immer noch ohne Erhöhung, ohne Rücksicht auf Valuta, ohne Bedacht auf die starke Geldentwertung gleichmäßig von diesen Ländern weiter bezahlt. — Neben Barunterstützungen wurden aus Zweckmäßigkeits- und Sparjämkeitsgründen mehr und mehr Naturalgaben: Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Wäsche, Brennmaterial, Medikamente und Stärkungsmittel bewilligt, Gutsprachen für Lungen- usw. Kuren, Operationen, Spitäler erteilt, hin und wieder auch statt Gaben à fonds perdu Darlehen gewährt. Während des harten Winters setzte überall eine verstärkte Fürsorge für Brennmaterial ein. — Den Weihnachtsfeiern der Kriegsteilnehmerverbände überwiesen die Verbände namhafte Spenden. Die vielfach bestehenden Frauenkomitees in den Vereinen schafften in aller Stille wieder viel Gutes und sind willkommene hilfsbereite Stützen. — Das „Deutsche Altersheim Pieterlen“ — heute „Deutsche Heimstätte in der Schweiz“ — hat seine Tore nunmehr auch Erholungsbedürftigen geöffnet.

Die angenehme und enge Arbeitsgemeinschaft und freundlichen Beziehungen der Hilfsvereine zu Schweizern und Schweizerischen Behörden und Vereinigungen veranlassen sie auch in diesem Jahre wieder, ihnen an dieser Stelle zu danken: den eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden, den Pfarrämtern und Gemeinden, den Armenpflegeschaften und den vielen freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen, die diese Arbeit stets mit freundlichem Interesse verfolgten.

---

**Bern.** Armeninspektoren - Konferenzen des Kantons Bern. Die bernischen Bezirks-Armenanstalten und die im Kanton Bern auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Unterstützungsbedürftigen, früher Kurzweg als Notarme bezeichnet, ferner die vorübergehend Unterstützten, deren Unterstützung und Verpflegung der Spendkommission obliegt, früher Spendarme genannt, und die auf dem Etat der auswärtigen Armenpflege des Staates stehenden Armen, für deren Unterstüzung und Pflege die Staatskasse allein aufzukommen hat, sind von den Bezirks-Armeninspektoren in der Regel jährlich einmal zu besuchen. Die in den Armenanstalten untergebrachten Pflegebefohlenen dagegen sind der Aufsicht des kantonalen Armeninspektors unterstellt. Der Bezirksarmeninspktor hat nach Weisung der Instruktion bei der Nachschau im Pflegererhaus besonders auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten: Aussehen und Gesundheitszustand der Versorgten, Nahrung, Bekleidung, Schlafräume und Betten, Beschäftigung, Behandlung, Schulbesuch der Kinder, sowie Geist und Ordnung in den pflegerischen Familien. Die Aufsicht über die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren wird dem Armeninspktor zur besondern Pflicht gemacht. Er hat die Pfleger, sowie die Behörden, bezw. deren Vertreter auf allfällige bei der Nachschau zutage tretende Nebelstände

und Mängel der Verjörgung aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung zu dringen, nötigenfalls, z. B. in Fällen von unnötiger Anwendung oder Überschreitung des Büchtigungsrechtes gegenüber Kindern oder mangelhafter Erziehung derselben oder ungenügender Ernährung von Pfleglingen, sofortige Wegnahme solcher Verpflegten zu verlangen. Der Armeninspektor hat bei jeder solchen Nachschau über jeden einzelnen Fall Buch zu führen und an die Armendirektion Bericht zu erstatten, besonders auffällige Nebelstände, sowie die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung derselben namhaft zu machen.

Das gemeinsame Thema für die Armeninspektoren-Konferenzen im Herbst 1921 der 6 Landesteile hatte Bezug auf die eben erwähnten Nachschauen an den Pflegeorten und lautete: „Beobachtungen und Erfahrungen auf Inspektionsgängen, Eindrücke und Ausblicke.“ Der Einsender ist selbstverständlich nicht in der Lage, über die Resultate sämtlicher Konferenzen berichten zu können, indem er nur einer derselben persönlich beiwohnen konnte, aber vom Referate einer zweiten einlässlichen mündlichen Bericht erhielt. In allen sechs Referaten war eingangs auch von den Pfleglingen in den bernischen Armenanstalten die Rede. Es liegt zwar nicht in der Amtspflicht der Bezirksinspektoren, die vorgeschriebene Nachschau in diesen Anstalten vorzunehmen. Diese Nachschau ist Aufgabe des kantonalen Armeninspektors, auch für die Armenanstalt der Stadt Bern in Rühlewil, Gemeinde Englisberg, Amt Seftigen, weil der Staat an diese Anstalt auch einen verhältnismäßigen Beitrag zu zahlen hat. Wenn aber der Besuch dieser Anstalten auch nicht vorgeschrieben ist, so werden die Pfleglinge eines Inspektionskreises doch gelegentlich vom Bezirksinspektor besucht, um sich zu vergewissern, wie es ihnen geht und was sie zu rühmen und zu klagen haben. Es erfolgen solche Besuche aber auch aus dem Grunde, um den Pfleglingen, die früher unter uns gelebt haben und nun in der Anstalt vom Verkehr mit ihren einstigen Mitbürgern und Bekannten abgeschnitten sind, zum Bewußtsein zu bringen, daß sie in der alten Heimat noch nicht völlig in Vergessenheit geraten sind. Bei Anlaß der jährlichen Delegiertenversammlung, zu deren Besuch die Bezirksarmeninspektoren von Amtes wegen verpflichtet sind, findet sich nicht die genügende Zeit, die einzelnen Pfleglinge um ihr Befinden zu befragen, und zudem finden die Hauptversammlungen auch für alle Anstalten in den Anstaltsräumen selbst statt; denn einzelne liegen außerhalb des Gebietes, für das sie dienen. So befindet sich die Armenanstalt für die Amtsbezirke Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen in den Gebäulichkeiten des ehemaligen Cisterzienser Klosters Friesenberg im Amte Narberg. Die Armeninspektoren haben aber auch ohne Besuche in den Anstalten Gelegenheit, die Leiden und Freuden der Insassen zu vernehmen, indem diese bei Anlaß ihres Urlaubs und des dahерigen Besuches in ihrem früheren Wohnort in der Regel auch beim Armeninspektor vorsprechen. Die Klagen über ungenügende Ernährung sind übertrieben. An Speise wird genug vorgesetzt. Es wird unter der großen Zahl von Pfleglingen immer solche geben, die zu klagen haben, auch wenn noch einmal so gute Speisen und in noch reichlicherer Menge vorgesetzt würden. Es gibt aber eine große Anzahl von Pfleglingen, besonders bei den ältern, die magenleidend sind oder keine Zähne mehr haben und daher die Speisen nicht kauen können. Daß solche vielfach hungrig oder doch zu wenig gesättigt den Tisch mit den andern verlassen müssen, liegt auf der Hand. Von solchen Pfleglingen, die freilich zu bedauern sind, röhren die Klagen über ungenügende Ernährung her. So weit der Einsender dazu kam, Pfleglinge über das vorgesetzte Essen zu befragen, so lautete mit ganz wenigen Ausnahmen die Antwort dahin, man bekomme genug zu essen, aber die Speisen dürften sorgfältiger gekocht werden. Es sollte möglich werden, für zahnlose Pfleglinge und solche mit schwachem Magen gesondert zu kochen, aber dies

geht aus praktischen Gründen nicht. In den meisten Anstalten wird heute mit Dampf gekocht, und damit sind nun auch die berechtigten Klagen über angebrannte Suppe und Kartoffelrösti verschwunden. Wenn genügend finanzielle Mittel vorhanden wären, so könnte noch manche ungenügende Einrichtung zum Wohl der Pfleglinge verbessert werden. An der Einsicht zu diesen Verbesserungen und dem guten Willen seitens der Verwaltung und der Direktion fehlt es nicht, wohl aber an dem nötigen Geld. Ein fernerer Uebelstand, unbestritten der hauptsächlichste, ist die zu große Zahl der Pfleglinge, und dies trifft bei sämtlichen bernischen Armen- und Pflegeanstalten zu, wie aus folgendem Verzeichniß der Zahl der Pfleglinge nach den Angaben des Berichtes der kant. Armdirektion pro 1920 hervorgeht: 1. Anstalt für das Oberland in Ueigen: 446; 2. Worb (für das Seeland): 476; 3. Riggisberg (für das Mittelland): 428; 4. Rüttwil (für die Stadt Bern): 337; 5. Dettenbühl (für den engern Oberaargau): 356; 6. Frienisberg (Aemter Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen): 455; 7. Bärau bei Langnau (Emmatal): 341. Zu diesen größern Pflege- und Armenanstalten kommen noch die mit staatlicher Unterstützung bestehenden Kreisenasyle St. Ursanne (Durchschnitt 135 Pfleglinge), St. Immer (136), Delsberg (92), Châtelat, Amt Münster (14), Gwatt bei Thun (32), ferner die Gemeindeverpflegungsanstalten Ober-Tramlingen (37), Sumiswald (77), Lenk im Simmental (16). Bei der weit übersezten Zahl von Pfleglingen in den sieben Armenanstalten muß die Individualität des einzelnen Pfleglings nahezu verschwinden und zur bloßen Nummer werden. Die Schlafäale sind zu groß. Die bösartigen, unruhigen und zum Teil geistesgestörten oder wenigstens stark anormalen Pfleglinge stören den gutmütigen und stillern den Schlaf und machen ihnen auch tagsüber das Leben zur Qual. Einzelzimmer kann man den Pfleglingen freilich nicht bieten, aber man trachtet danach, die Mittel aufzubringen, die allzu großen Schlafäale durch Zwischenwände in kleinere Abteilungen zu teilen. Mehr als zwanzig sollten nicht im gleichen Raum schlafen müssen. Bei der Einteilung in kleinere Räume wäre es möglich, die ruhigeren, friedlichen Insassen zusammen nächtigen zu können. Erst kürzlich hat ein 60-jähriger Mann, der von der Wohngemeinde zu Lasten der vorherigen Wohnsitzgemeinde wegen angeblicher Arbeitsunfähigkeit in der Bezirksarmenanstalt untergebracht worden war, diese heimlich verlassen. Dem Gemeindepräsidenten erklärte er, um keinen Preis mehr dahin zurückzukehren zu wollen; am Tage wäre es schließlich schon noch gegangen, aber wegen der bösartigen und unruhigen Elemente, die im gleichen Schlafsaal waren, habe er die ersten acht Tage sozusagen keine Stunde recht schlafen können. Lieber wolle er freiwillig aus dem Leben scheiden, als noch einmal in die Anstalt zurückzukehren. Der Betreffende war sein Leben lang ein fleißiger, solider Mensch, konnte aber als Knecht und Tagelöhner kein Vermögen erschaffen. Den geringen Lohn hat er in den ersten 30 Jahren zum größten Teil für seine arme Mutter hingegeben, damit sie nicht der allgemeinen Armenpflege zur Last falle, bezw. auf den Notarmenetat kommen müsse. Es ist dieser Fall ein neuer Beweis dafür, wie wünschenswert es wäre, daß der Vereinigung „Pro Senectute“ genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden möchten, um unverschuldet in Armut und Bedrängnis geratenen alten und ehrbaren Leuten einige Unterstützung werden zu lassen, um sie der Versehung in die Armenanstalt, die von ihnen als Schande und Qual empfunden wird, zu entheben.

Es würde in allen diesen Anstalten viel besser werden und für die friedfertigen Pfleglinge und auch die Anstaltsverwaltung und das Wärterpersonal eine große Wohltat bedeuten, wenn endlich sich die Finanzmittel finden ließen, die Forderung des Art. 51 ff. des Armenpolizeigesetzes auszuführen, welcher lau-

tet: Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen, die wegen Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können. In diese Anstalt werden versetzt: 1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmäßiges Verhalten die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken. 2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoß erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können."

Da diese Anstalt noch nicht errichtet wurde, trotzdem das Gesetz nun schon 10 Jahre in Wirklichkeit steht — es trägt das Datum vom 1. Dezember 1912 —, so waren die Behörden gezwungen, die unter Abteilung 2 oben genannten Armengenössigen trotz ihres bösartigen Wesens in die Bezirksarmenanstalten zu versetzen, wohin sie eben, auch nach dem Wortlaut des Gesetzes, nicht gehörten. Wie störend solche von Teufelsucht besessenen Pfleglinge auf das ganze Anstaltsleben wirken, wird jeder Unbefangene sofort wahrnehmen, wenn er einer solchen Anstalt einen Besuch macht. Der Besucher mag sich glücklich schäzen, wenn er davonkommt, ohne ebenfalls von diesen Insassen mit Insulten bedacht zu werden. In den Jahresberichten der Anstalten stehen Jahr für Jahr Klagen über diese Missverhältnisse, auch in Hinsicht auf den leidigen und bemügenden Umstand, daß wegen Überfüllung der drei staatlichen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bessingen in die Armenanstalten Pfleglinge aufgenommen werden müssen, die eigentlich in eine Irrenanstalt gehörten. Durch die Berichte werden, sofern sie wenigstens in den Sitzungen der Gemeinde- und Armenbehörden vorgelesen werden, die Klagen zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht, aber, wie man weiß, bisher ohne jedweden Erfolg. Sonst gilt der Satz, daß die öffentliche Meinung eine Macht darstelle, die sich durchzusetzen vermöge. Hier hat sie bisher versagt, obwohl man sich überall, wo Mitgefühl für Arme und Gedrückte vorhanden ist, über diese betrübenden Zustände aufregt. Im Jahresbericht der Armenanstalt Frienisberg für das Jahr 1920 sagt der Anstaltsarzt, Herr Dr. med. Stähli: „Solche störrischen und bösartigen Pfleglinge sollten unbedingt gesondert untergebracht werden, eine Maßnahme, die nach zwei Richtungen Vorteile und Erleichterung schaffen würde. Die ruhigen und anständigen Pfleglinge ließen nicht mehr Gefahr, stets belästigt zu werden, und würden sich eher mit ihrem Los der Internierung abfinden und zufrieden geben; anderseits blieben der Verwaltung viel Ärger und Unannehmlichkeit erspart, der sie bei Schlichtung und Abhandlung solcher Händel ausgesetzt ist. Möge es uns vergönnt sein, daß das Postulat der Errichtung einer gesonderten Anstalt für Bösartige, trotz der allseitigen Finanzknappheit, baldigst aus dem Bereich der Wünschbarkeit und Notwendigkeit heraus in das Stadium der Verwirklichung trete.“ Die Frage der Errichtung dieser Anstalt hat auch in der letzten Grossratsitzung Anlaß zu Erörterungen gegeben. Es wurde mitgeteilt, daß die Absicht vorliege, diese Anstalt in den Räumen des Buchthauses Thorberg unterzubringen, sobald das Buchthaus nach der Strafanstalt Witzwil verlegt sei, was in absehbarer Zeit zur Ausführung komme. Der Antrag von Grossrat Roth in Interlaken wurde, wenn auch mit geringer Mehrheit, angenommen, die Einrichtung habe beürdeinlich zu erfolgen. Zur Lösung der ganzen Frage besteht übrigens schon seit längerer Zeit eine grossrätliche Kommission, die sich in drei Subkommissionen geteilt hat, die eine zum Untersuch, ob die Strafanstalt von Thorberg nach Witzwil zu verlegen

sei, die zweite zum Studium der Kostenfrage und die dritte zur Aufstellung von Vorschlägen für den Betrieb. Der Vorwurf, daß bisher in dieser Frage wenig oder nichts gegangen sei, ist also durchaus ungerechtfertigt. Aber der Umstand, daß das Gesetz, welches die Errichtung dieser Anstalt fordert, die finanzielle Mithilfe der Bezirks-Armenanstalten verlangt, bedeutet eine Hemmung der Ausführung; denn wo sollen die Verwaltungen das Geld hernehmen, wenn die Mittel zu den baulichen Veränderungen und neuen notwendigen Einrichtungen der eigenen Anstalt nicht hinreichen? Für Neueinrichtungen und Umbauten der Anstalt Frienisberg einzig mußten in den letzten Jahren über Fr. 200,000. — verausgabt werden. Die Insassen einiger Armenanstalten führen bittere Klage darüber, daß ihnen keine Schränke zur Verfügung stehen, wo sie ihre Sachen, die sie in die Anstalt mitgebracht haben, einschließen können, auch die Geschenke, die ihnen von früheren Meisterleuten, Verwandten oder Bekannten gebracht oder zugesandt werden. Für Trögli und Koffern für eine so große Zahl von Pfleglingen reicht eben der Platz nicht hin, ebenso wenig zum Aufstellen von Schränken, so sehr es auch zu begrüßen wäre, wenn diese Einrichtungen getroffen werden könnten. Es würde manchen der Verpflegten mit seinem Schicksal versöhnen und ihm den Aufenthalt in der Anstalt erträglicher gestalten. — Aus den weiteren Ausführungen der Referenten ist die tröstliche Meldung zu vernehmen, daß es im großen und ganzen um die Versorgung von Pflegekindern und erwachsenen Pflegebedürftigen in den Familien recht günstig steht. Meistens werden die Pflegekinder in Behandlung, Kleidung, Schlafgelegenheit usw., auch bei Anlässen für Vergnügungen, Ausflügen usw. ganz gleich gehalten, wie die eigenen Kinder. Ausnahmen gibt es wohl auch, aber sie gehören zu den Ausnahmen. Den in Selbstpflege stehenden Personen sollte das Monatsgeld erhöht werden, entsprechend der Geldentwertung und der Verteuerung aller Stoffe. Bei der Wahl neuer Pflegeorte, in erster Linie für Kinder, geben sich die Versorgungsbehörden die größte Mühe, sich gewissenhaft über die Qualifikation der zur Uebernahme sich meldenden Personen zu erkundigen. Dem Patronatswesen hängen noch Mängel an, aber es ist in dieser Beziehung gegenüber früher bedeutend besser geworden, und die Inhaber des Patronates geben sich Mühe, ihrer Fürsorgepflicht gewissenhaft nachzuleben.

3. 3.

— Die reinen Ausgaben des Staates Bern für das Armenwesen erreichten im Jahre 1920 die Höhe von Fr. 5,128,197.67 und überstiegen damit diejenigen des Jahres 1919 um Fr. 287,000, von welchen Fr. 250,466 auf die eigentliche Armenpflege entfallen. Die auswärtige Armenpflege speziell erforderte eine Ausgabe von Fr. 1,705,913.60 oder nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen noch Fr. 1,565,999.74, was gegenüber 1919 eine Mehrausgabe von Fr. 162,592.78 bedeutet.

Die Anstaltskostgelder sind gegenüber 1919 gestiegen: in den Armenanstalten von Fr. 657 auf 912.50, in den Bezirksarmenanstalten von Fr. 220 auf 260, in den Gottesgnadesthlen von Fr. 550 auf 730, in den kantonalen Erziehungsanstalten von Fr. 200 auf 300. Dann kommt noch eine ganze Reihe von andern Anstalten innerhalb und außerhalb des Kantons in Betracht, in denen stets fort eine große Zahl von Insassen auf Rechnung der kantonalen Armendirektion versorgt ist und die ebenfalls in ähnlichen Proportionen ihre Kostgelder erhöht haben. Schließlich muß die Direktion notgedrungen auch für die rund 1200 Kinder, welche im Kanton herum auf ihre Rechnung versorgt sind, mit den Kostgeldern in die Höhe gehen, da es sonst unmöglich wird, für sie annehmbare Pflegeplätze zu finden. Schwer fällt ins Gewicht, daß auch die Tageskostgelder

der Spitäler und Sanatorien weiter erhöht worden sind, so z. B. dasjenige des Lungensanatoriums Heiligenchwendi von Fr. 1. 50 auf 3. 75.

Will es die kantonale Armendirektion nicht auf massenhafte Heimschaffungen ankommen lassen, so muß sie auch die Unterstützungen an außerhalb des Heimatkantons wohnende bernische Angehörige höher bemessen als ehedem. Solche Heimschaffungen oder auch freiwillige Heimfahrten finden ohnehin Jahr für Jahr in beträchtlicher Anzahl statt, und die Gemeindenarmenbehörden haben oft große Mühe, solchen Ankömmlingen auch nur für passende Unterkunft, geschweige denn für angemessene Arbeitsgelegenheit zu sorgen. In neuerer Zeit finden solche Heimschaffungen, bezw. Heimfahrten in erheblicher Zahl namentlich aus dem Auslande statt, wobei das größte Kontingent von Einzelpersonen auf Russland, von Familien auf Deutschland entfällt. Bedauerlicherweise muß damit gerechnet werden, daß sich die Zahl dieser Heimfahrten, bezw. mehr oder weniger „freiwilliger“ Heimfahrten in den Kanton Bern in den nächsten Jahren eher erhöhen wird als umgekehrt. Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge und die innerpolitische Abteilung des politischen Departements haben durch wirksame Fürsorgemaßnahmen die Lasten der Armenpflege in höchst verdankenswerter Weise in den letzten Jahren erleichtert; nun muß aber speziell die innerpolitische Abteilung hierin bedauerlicherweise einen fühlbaren Abbau eintreten lassen. Weist man endlich hin auf die Konsequenzen der herrschenden Wirtschaftskrisis mit ihrer Arbeitslosigkeit als Folge, welche letztere in vielen Fällen an Stelle, manchmal auch neben der Arbeitslosenunterstützung Armenunterstützung notwendig macht, so ist ohne weiteres klar, daß der gesteigerte Aufwand der auswärtigen Armenpflege im Jahre 1920 die unvermeidliche Folge von Force majeure war.

Über die Erfahrungen mit dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen interkantonalen K on f o r d a t schreibt der Verwaltungsbericht der Armendirektion: „Im ganzen haben wir den Eindruck, daß Konföderation wohnörtliche Unterstützung bewähre sich als Verwirklichung eines fortschrittlichen und aus den Verhältnissen heraus entstandenen Gedankens. Allerdings waren wir mitunter genötigt, Einspruch zu erheben gegen unseres Erachtens übersezte Zuverkennung von Unterstützungen seitens der Armenpflege einer Wohngemeinde. Aber das Allgemeinurteil kann dahin abgegeben werden, daß das K on f o r d a t fr i k t i o n s l o s f u n k t i o n i e r e“.

Der Abschnitt „Inspektorat“ des Verwaltungsberichtes weist auf die stets zunehmende Arbeit hin, die dem Inspektorat, wie der Direktion überhaupt, obliegt, und wenn er nach den Gründen dieser steten Zunahme fragt, so nennt er neben der katastrophal anwachsenden Arbeitslosigkeit den Umstand, daß die Teuerung immer noch anhält, oder doch nur sehr langsam weicht. „Gewiß sind auf verschiedenen Lebensmitteln kleine Preiserhöhungen eingetreten, aber auf andern Posten und Lebensnotwendigkeiten sind im Gegenteil eher Erhöhungen, und zwar recht empfindliche, festzustellen. Wir nennen da in erster Linie die Ausgaben für Wohnungsmiete“. (Also endlich einmal eine amtliche Stimme gegen den Schwindel des Preisabbaues! St.) Sehr mit Recht hebt der Bericht aber auch die Binsenwahrheit hervor, daß zur Entstehung von Armut und Not nicht nur äußere Verhältnisse mitwirken, sondern auch Ursachen, die im Innern des Menschen liegen. „Mit Andern, die seit Jahren auf dem Gebiete der Armenfürsorge tätig sind, haben wir das Gefühl, daß gerade in den letzten Jahren sich die Verhältnisse auch in dieser Beziehung eher verschlammert haben. Viele haben in der Schule der Kriegsnot gelernt, aber bei andern nahmen Leichtfinn, Begehrlichkeit und Genüßsucht eher zu, und die Folgen davon sind heute vielleicht verderblicher als früher. Diesem bösen Geist muß entgegengetreten werden, und

zwar oben und unten und auch nicht bloß mit armenpolizeilichen und verwandten solchen Maßnahmen; weil das sittliche Uebel im Innern des Menschen liegt, kann ihm gründlich nur mit Kräften entgegengearbeitet werden, die sich an das Innerste des Menschen wenden und dort neue Grundlagen schaffen".

Aus dem wie immer inhaltsreichen Berichte sei noch erwähnt, daß die Armenetats aller Gemeinden pro 1920 15,075 Personen verzeichneten, nämlich 6937 Kinder und 8138 Erwachsene (1919: 15,545). Unter Patronat standen 2235 Kinder, wogegen nur 1538 Patronatsberichte eingegangen sind. St.

— Schu~~ß~~aufsicht über entlassene Straflinge. Nach dem 9. Jahresbericht des kantonalen Amtes für Schu~~ß~~aufsicht wurden der letztern im Jahre 1920 an neuen Fällen zugewiesen: bedingt Verurteilte 33 (1 rückfällig geworden), bedingt aus Strafanstalten Entlassene 7 (2), bedingt aus Arbeitsanstalten Entlassene 15 (1) und 1 Fall von bedingtem Erlaß der Versetzung in die Arbeitsanstalt. Zu Ende des Berichtsjahrs standen 141 Männer und 37 Frauen unter Schu~~ß~~aufsicht. 366 Männer und 52 Frauen wurden der Fürsorge des Amtes teilhaft. St.

**Nargau.** Der Regierungsrat hat grundsätzlich beschlossen, fünfzig bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die Armenlasten der Gemeinden (Art. 85, Abs. 5, St.-B.) und der übrigen Staatsbeiträge, deren Ausrichtung nach den Armensteuern berechnet wird, die bezogenen Armensteuern nur insofern zu berücksichtigen, als deren Betrag den gesamten Nettowert des verabfolgten Bürgernuges übersteigt. St.

**Solothurn.** Bericht des Departements des Armenwesens über das Jahr 1920. Die staatliche Armenunterstützung betrug: 1. Verwendung des Armensteuerzehntels 106,142 Fr. 2. Beiträge aus dem Alkoholzehntel 29,223 Fr. 3. Beiträge aus dem Gründungsfonds einer Blindenanstalt 2810 Fr. 4. Beiträge an kantonale Anstalten 633,667 Fr. 5. Beitrag an das solothurnische Lungensanatorium 35,000 Fr. Total 806,843 Fr. (1919: 518,323 Fr.; mithin eine Vermehrung von 288,519 Fr.)

Was die Armenpflege in den Gemeinden anbetrifft, so nimmt infolge der Not der Zeit, verstärkt durch die mehrfach eingetretene Verdienstlosigkeit, der Verkehr mit den solothurnischen Gemeindebehörden, den freiwilligen Vereinen für Armenfürsorge verschiedener Art und namentlich mit den auswärtigen Behörden an Umfang und Intensität zu. Die Anzahl der Personen, für welche das Departement vermittelnd einzutreten hatte, ist von 193 im Vorjahr auf 325 gestiegen.

Der anhand der Rapporte der Oberämter erstellten Tabelle der Armenunterstützungen durch die Bürgergemeinden im Jahre 1920 ist zu entnehmen, daß im Berichtsjahr die Anzahl der Unterstützten gegenüber dem Vorjahr neuerdings zurückgegangen ist, und zwar von 3377 auf 3296; im gleichen Zeitraum hat sich auch die Gesamtsumme der verabfolgten Unterstützungen von 760,649 Fr. im Jahre 1919 auf 742,337 Fr. reduziert. Am Rückgang sind die Bezirke Lebern, Bucheggberg, Thal, Gäu, Gösgen und Thierstein beteiligt, während die Bezirke Solothurn, Kriegstetten, Olten und Dornach eine leichte Zunahme aufweisen. Die Differenzen gegenüber dem Vorjahr sind durchaus gering, und es lassen sich bestimmte Schlüsse daraus nicht ableiten. Die bezogenen Armensteuern sind von 184,993 Fr. im Jahre 1919 auf 231,458 Fr. gestiegen.

In bezug auf die wohltätigen Armenunterstützungen ist das Berichtsjahr 1920 ein Übergangsjahr. Der Bericht erwähnt die bereits im XVII. Jahrgang des „Armenpflegers“ (pag. 71 u. 80) getanen Schritte zur Einführung

des internationalen Konfordes. Der Regierungsrat verfügte, daß für die bisher wohnörtlich behandelten Kriegsnotfälle das neue Konfordat rückwirkend auf 1. April 1920 in Kraft trete, für alle bisher nicht wohnörtlich behandelten Fälle dagegen auf den 1. Juli 1920. In bezug auf die Wirkung können, da das Jahr 1920 ein Übergangsjahr von der bisher bloß partiellen Vereinbarung zum allgemeinen wohnörtlichen Konfordat ist, noch keine näheren Schlüsse gezogen werden. Sicher ist nur, daß der Beitritt, wie vorauszusehen war, den Kanton Solothurn mehr belasten wird, wobei vom wohnörtlichen Anteil der Kanton  $\frac{2}{3}$  und die Einwohnergemeinden  $\frac{1}{3}$  zu tragen haben. Laut Staatsrechnung sind denn auch die Kosten der wohnörtlichen Armenunterstützung von 43,284 Fr. im Jahre 1919 auf 91,520 Fr. im Jahre 1920 gestiegen, trotzdem das neue Konfordat nur einen Teil des Jahres belastet. Ob und wieweit die Einwohnergemeinden entlastet werden, kann noch nicht beurteilt werden; insbesondere läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob der bereits erwähnte Rückgang der Unterstützung durch die Bürgergemeinden auf das Konfordat zurückzuführen ist. Daß in der Auslegung und Anwendung des Konfordes noch eine gewisse Unsicherheit besteht bei Gemeinden und Kantonen, liegt auf der Hand. Die Schwierigkeiten und Widerstände bei der Einführung sind nicht gering, und es wird geraume Zeit erfordern, bis sich das Konfordat völlig eingelebt haben wird. Es wird sich deshalb empfehlen, mit bestimmten Urteilen über die Tauglichkeit der Neuerung und über allfällige Revisionspunkte zurückzuhalten.

A.

— Der 15. Jahresbericht der kantonalen solothurnischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose bemerkt über den Abschluß des Armenpflegekonfordes: „Am 1. Juli 1920 ist das Konfordat über die wohnörtlichen Unterstüzung in Kraft getreten, dem auch der Kanton Solothurn beigetreten ist. Nach diesem Abkommen sind die Wohngemeinden unterstüzungspflichtig. Wir erwarten vom Konfordat einen leichtern Verkehr mit den Behörden.“

A.

**Thurgau.** Einbürgerung und Armenrechnungsdefizit. Der Große Rat hatte am 31. Januar 1920 folgende Motion von Ständerat Böhi erheblich erklärt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Großen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in Zukunft das Kantonsbürgerrecht solchen Bewerbern zu verweigern sei, welche sich außerhalb ihrer Wohngemeinde in einer Ortsgemeinde einbürgern wollen, die in den letzten 5 Jahren vom Kanton Beiträge an die Deckung des Kirchspielsarmenrechnungsdefizites bezogen hat.“

In seiner Botschaft an den Großen Rat führt nun der Regierungsrat zunächst aus, daß in die Jahre 1911—1920 insgesamt 831 Einbürgerungen fallen, von welchen sich 561 in ihrer Wohngemeinde und 270 außerhalb derselben einbürgerten; die 103 Schweizerbürger bürgerten sich ausschließlich in der Wohnsitzgemeinde ein, da eine Einbürgerung außerhalb derselben für sie keinen praktischen Wert gehabt hätte; von den 728 Ausländern haben demnach 458 das Bürgerrecht der Gemeinde ihres Wohnsitzes erworben und 270 dasjenige einer andern Gemeinde. Dieses Verhältnis kann nicht als anormal bezeichnet werden. Ferner haben in der nämlichen Periode 14 Gemeinden einen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl von Einbürgerungen hohen Prozentsatz von Einbürgerungen außerhalb der Gemeinde aufgewiesen, aber von diesen 14 Gemeinden haben nur 4 staatliche Unterstüzung an ihre Armenrechnungsdefizite bezogen. Die angestellten Erhebungen sprechen somit nicht für die Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Praxis im Sinne der Motion Böhi, die sich umso weniger emp-

fiehlt, als die Ergebnisse zu würdigen sind unter Berücksichtigung folgender Erwägungen:

a) Die Einbürgerung für aufnahmewürdige Ausländer nicht zu erschweren, und

b) das den Bürgergemeinden garantierte Recht der Verleihung des Bürgerrechtes ohne zwingende Gründe — auch indirekt — nicht anzutasten.

Der Regierungsrat kommt also zum Antrag, es sei der Motion Böhi keine Folge zu geben, womit er jedoch keineswegs dokumentieren will, daß er das bestehende Einbürgerungswesen als befriedigend betrachte. St.

Wallis. Das Gesetz über die öffentliche Armenpflege, von dem im „Armenpfleger“ 1921, S. 21, berichtet wurde, das das Gesetz von 1898 ersehen sollte und als Hauptneuerung bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit eine gemeinsame Tragung der Unterstützungslasten durch die Wohn- und Heimatgemeinde nach den Bestimmungen des Konkordates betr. die wohnörtliche Unterstützung vorsah, sowie eine stärkere Beteiligung des Staates an der Armenfürsorge, ist in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1921 mit 5681 gegen 4901 Stimmen verworfen worden. Dieses bedauerliche Resultat war zustande gekommen, weil gegen das Gesetz mit dem Schlachtruf: Staatssozialismus und Gefährdung oder Erwürgung der christlichen Caritas zu Feld gezogen wurde. W.

---

Als Wandschmuck für jedes Geschäftszimmer empfohlen:

## Tableau des Schweizerischen Bundesrates Tableau du Conseil fédéral suisse Quadro del Consiglio federale svizzero 1922

Preis: 2 Fr. 50.

Das fein ausgeführte Gruppenbild des Bundesrates für das Jahr 1922 bildet einen beliebten patriotischen Wandschmuck für Arbeitsräume und Geschäftsräume und kann in jeder Buchhandlung oder direkt vom Verlag bezogen werden.

Art. Institut Drell Fülli, Zürich.

---

Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde. Heft 22.

## Befreiung juristischer Personen von der Steuerpflicht und Steuerpflicht juristischer Personen mit religiösen Zwecken.

Von Dr. E. Klaus,

Geheimer Sekretär der Ober-Returskommission in Zürich.

Nach dem zürcherischen Steuergesetz.

46 Seiten. 8°. Preis Fr. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und beim Verlag:

Art. Institut Drell Fülli, Zürich.